

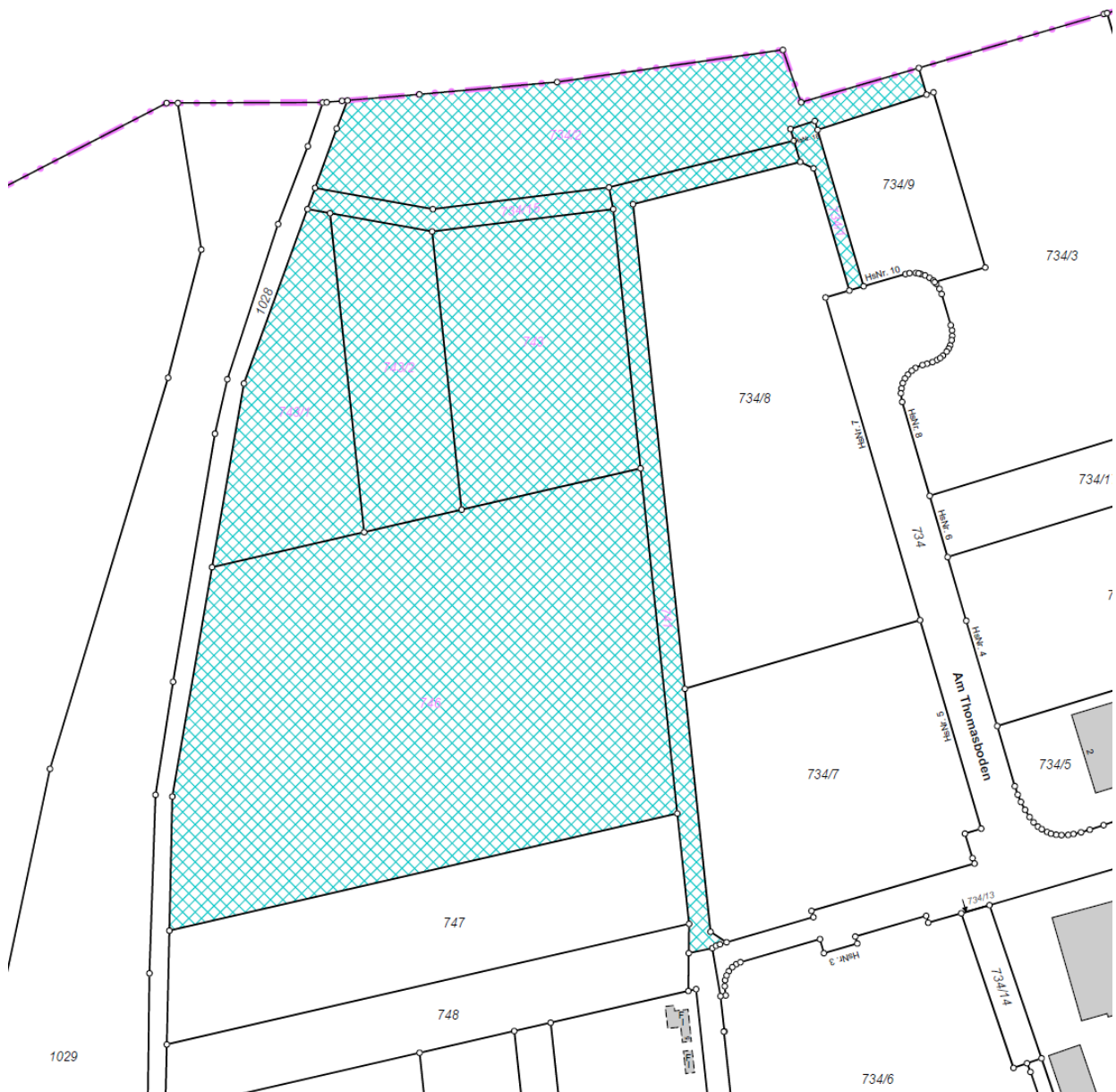
BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Thomasboden“ der Stadt Eibelstadt

Der Stadtrat der Stadt Eibelstadt hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Thomasboden“ vom 26.04.2022 mit Begründung samt Grünordnung, Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und zusammenfassender Erklärung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

An den Geltungsbereich grenzt im Norden die Gemarkungsgrenze Randersacker, im Osten das Gewerbegebiet „Am Thomasboden“, im Süden die Fl. Nr. 747 und im Westen der Mainradweg.

Dieser Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Dienstzimmer 0.02, Bauverwaltung, Hauptstraße 20, 97246 Eibelstadt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eibelstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eibelstadt, 09.11.2023
Stadt Eibelstadt

gez.
Schenk
1. Bürgermeister

Dienststunden der VGem. Eibelstadt.

Mo-Fr.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di.	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

angeschlagen am: 09.11.2023

abgenommen am: